

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover  
Team Regionalplanung  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover

## Stadtplanung

**Ansprechpartner:** Kai Nülle  
**Telefon:** 0 50 32 84-200  
**Telefax:** 0 50 32 84-700  
**E-Mail:** knuelle@neustadt-a-rbge.de  
**Internet:** www.neustadt-a-rbge.de

**Besucheradresse:** Theresenstraße 4, Eingang C  
31535 Neustadt a. Rbge.

**Telefonzentrale:** 0 50 32 84-0

**Sprechzeiten:**  
Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Neustadt a. Rbge.**

**Ihre Nachricht vom:** 21.11.2023

**Ihr Zeichen:** 3.21.2016/5

**Mein Zeichen:** Nü /5. Änd. RROP (3)

.....

### 3. Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016; Neufestlegung der Windenergienutzung Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Beuning,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Neufestlegung der Windenergienutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt grundsätzlich die Flächen-Neufestlegung für Windenergieanlagen im RROP, da eine sachlich und räumlich abgestimmte Planung für Windenergieanlagen zwischen Regional- und Bauleitplanung ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende in Deutschland ist.

Lassen Sie mich dennoch im Folgenden einige Anregungen und Hinweise geben:

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist vor wenigen Jahren in enger fachlicher Abstimmung zwischen dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Team Regionalplanung der Region Hannover aufgestellt worden und hat im Jahr 2017 Rechtswirksamkeit erlangt. Ziel der damals abgestimmten Planung war eine Steuerung und Konzentration der Windenergie auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region bzw. der Stadt Neustadt a. Rbge. Im Lichte der neuen naturschutzrechtlichen Möglichkeiten erweitert und ergänzt die Region Hannover mit der aktuellen Planung nun die damals gemeinsam abgestimmte raumverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung. Die bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt werden nun im RROP-Entwurf um Windenergieflächen in Wald- und Landschaftsschutzgebiete hinein erweitert. Diese Einbeziehung naturschutzrechtlich geschützter Gebiete, die jetzt gesetzlich möglich ist, führt für den Planungsraum der Stadt Neustadt a. Rbge. insgesamt zu einer Erhöhung der Potenzialflächen.



Die Region Hannover hat nach eigenen Berechnungen etwa rd. 1 % des LSG im Regionsgebiet in Anspruch genommen. Innerhalb der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde ca. 2 % (ca. 373 ha) des LSG überplant.

Insbesondere im Hinblick auf das energiepolitisch wichtige Repowering von Windenergieanlagen und die Akzeptanz der Bevölkerung für die größeren und leistungsstärkeren Anlagen hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine ausgewogene Windenergieplanung für angezeigt.

Es liegt in der heterogenen Struktur der Region Hannover, dass das Gros an Windenergiegebieten in den eher ländlicher strukturierten Umlandgemeinden ausgewiesen werden muss. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat bereits heute über ihren sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ 2,44% der Stadtfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Selbst wenn die sog. Rotor-in-Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. berücksichtigt wird, liegt die für Windenergieanlagen ausgewiesene Konzentrationsflächengröße in der Stadt Neustadt a. Rbge. immer noch deutlich über dem regionalen Teilflächenziel von 0,63 % für das Jahr 2032.

Sofern und sobald die Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erreicht und festgestellt wurden (siehe § 5 WindBG) richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Da mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel zu rechnen ist, bedeutet dies eine regelmäßige Unzulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete. Diese Rechtsfolge gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2030 nicht für Repowering-Vorhaben außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete (§ 249 Abs. 3 BauGB). Damit bleiben Windenergieanlagen im Zuge von Repowering-Vorhaben außerhalb der festgestellten Windenergieflächen weiterhin privilegiert.

Wie der Niedersächsische Städtetag mit Mitteilung vom 16.10.2023 richtig dargestellt hat, ist es nach aktueller Rechtslage derzeit so, dass Repowering-Anlagen nicht mehr wie Neuanlagen behandelt werden. Aus diesem Grund müssen nicht diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die bei Neuanlagen generell erforderlich sind. Die neue Errichtung einer Windenergieanlage muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgen und der Neubau einer Anlage (im Zweifel auch mehrere neue Anlagen) muss innerhalb von 2H (das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage, für Neustadt a. Rbge. ca. 400 m), erfolgen. Problematisch dabei ist, dass Repowering-Vorhaben die Ausschlusswirkung von Bestandsplänen bis 12/2027 grundsätzlich nicht entgegengehalten werden können, vgl. § 245e Abs. 3 BauGB. Auch die Wirkung künftiger Positivplanung nach § 249 Abs. 2 BauGB können nicht entgegengehalten werden. Die Repowering-Anlagen bleiben also auch dann noch „privilegiert“, wenn die Flächenziele erreicht sind. Diese vorgenannten Normen setzen jegliche kommunale Steuerungsmöglichkeiten außer Kraft und führen zu einem ungeplanten Ausbau der Windenergieanlagen durch Repowering. Die bislang in Neustadt vorhandene überwiegende Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie wird darunter sehr leiden. Die Normen bestrafen somit vor allem jene Gemeinden wie Neustadt a. Rbge., die bereits schon abgestimmte Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen aufgestellt haben. Die Bundesregierung plant diese kritische 2H-Regelung in eine 5H-Regelung zu ändern. Damit würde dieser Konflikt verschärft. Der Entwurf der 5. Änderung des RROP der Region Hannover lässt diesen Sachverhalt leider mit den daraus folgenden Konsequenzen z.B. für die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung außer Acht. Aus Sicht der Stadt handelt sich dabei jedoch um einen Belang, der in die Gesamtabwägung eingestellt werden muss. Grundsätzlich droht sich

durch diese umfassenden Repoweringmöglichkeiten nach § 245e Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB die Problematik der „ungeplanten“ Inanspruchnahme von weiteren Stadtflächen der ohnehin schon vorhandene Flächenkonflikt noch weiter zu verschärfen. Vor dem Hintergrund der in Kürze darüber hinaus ebenfalls noch anstehenden Überplanung weiterer Landschaftsteile durch PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollte dieser Aspekt noch einmal Berücksichtigung finden.

Da Windenergiegebiete im Bereich der von den Höhenbeschränkungen der Kursführungsmindesthöhen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung (gesamtes Stadtgebiet Neustadt a. Rbge.) ohnehin nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, hält es die Stadt Neustadt a. Rbge. für geboten, hier die abwägungserheblichen Belange mit einem anderen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Das Erreichen der Klimaschutzziele der Region Hannover (Klimaneutralität bis 2035) und die angestrebte Energieversorgungssicherheit setzen sich als Abwägungsbelange nach Einschätzung der Stadt nicht in jedem Fall vollständig gegen die folgenden Belange durch:

- aktuelle und zukünftig zu erwartende Nutzungskonkurrenzen im Stadtgebiet (verschärft durch PV-FFA)
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in einem durch Windenergie bereits stark vorbelasteten Teilraum der Stadt Neustadt
- aktuelle bauleitplanerisch gesicherte Konzentrationsflächenplanung der Stadt mit insgesamt rd. 870 ha Fläche (2,44 % der Stadtfläche)
- Gefahr der Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen, insbesondere im Zusammenhang mit umfassenden Möglichkeiten des Repowering

Auch wenn als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, sollte nach Ansicht der Stadt Neustadt a. Rbge. eine **differenziertere Abwägung** unter Einbeziehung insbesondere

- der Folgen der bis 2030 geltenden Repoweringregelungen
- der Nichtanrechenbarkeit der Windenergiegebiete in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf das regionale Teilflächenziel
- der bereits vorhandenen Konzentrationsflächen für Windenergie im Stadtgebiet
- der zu erwartenden Realisierung von PV-FFA in den heute bereits durch Windenergie vorbelasteten Bereichen der Stadt

erfolgen.

Weiterhin wurde in der Mitte des Gebietes Nr. **21 Stöckendrebber** der SuedLink-Trassenkorridor als Vorbehaltsgebiet in die Planung aufgenommen. Wir bitten diesen Bereich noch einmal einer intensiven Prüfung zu unterziehen, da im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. dieser Bereich aus Artenschutzgründen, die seinerzeit von der Regionalplanung der Region Hannover vorgebracht wurden, unberücksichtigt geblieben war.

Für die weitere politische Diskussion zur Energiewende in der Region Hannover möchte ich anregen, dass für jene Kommunen, die den Großteil der für die Energiewende erforderlichen Flächenkapazitäten zur Verfügung stellen, ein solidarischer Lastenausgleich vorgesehen werden sollte, der über die gesetzlich geregelten Steuereinnahmen hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Dominic Herbst  
Bürgermeister